

Neue Verordnung für Fachbetriebe und Anlagenbetreiber



NEU-Regelung für Heizöl-Tankanlagen ist ab sofort gültig



Seit dem 1. August 2017 ist eine bundesweit einheitliche Regelung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Kraft.



Mit Inkrafttreten der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) greift die Fachbetriebspflicht bundeseinheitlich bei Arbeiten (Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) an einer Heizöltankanlage mit einem Volumen von mehr als 1.000 Litern.

Die Verordnung löst die bisher geltenden Länderverordnungen (VAWS) ab und regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit. Außerdem regelt sie die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen.

■ Folgende Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach AwSV § 62 errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:

- Heizölverbraucheranlagen >1.000 l
- außerhalb von Schutzgebieten Anlagen mit flüssigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 (außer Heizöl) >10.000 l
- innerhalb von Wasserschutzgebieten zusätzlich Anlagen mit flüssigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 (z. B. Altöl) >220 l

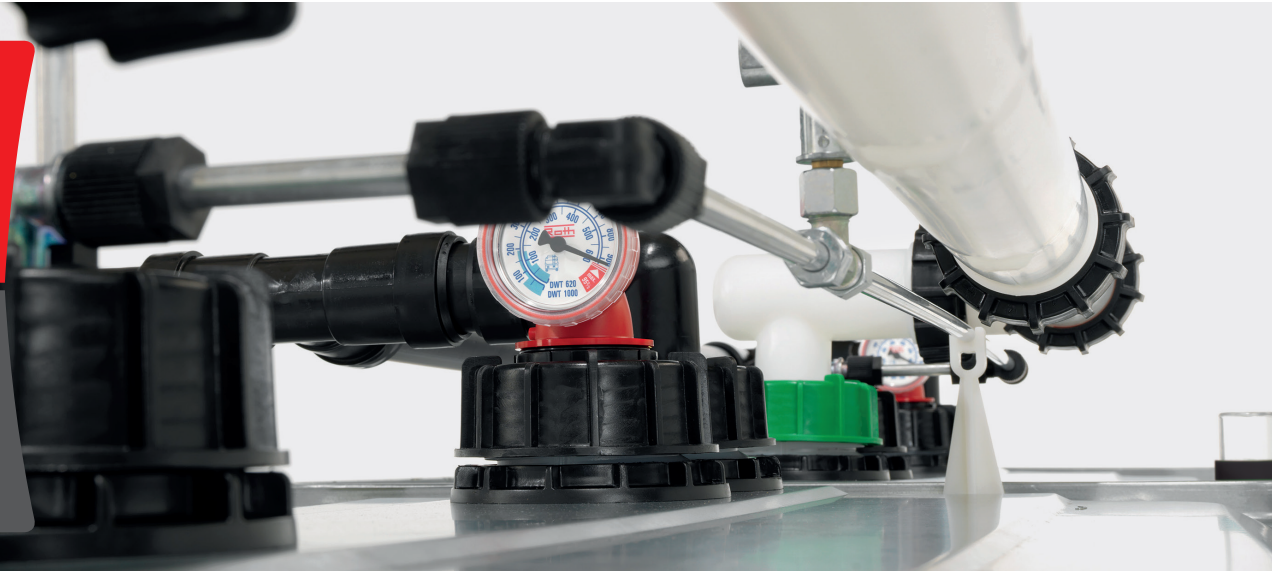
Abweichend dazu müssen Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.

Bei Heizölanlagen mit mehr als 1.000 Liter Fassungsvermögen dürfen anfallende Wartungsarbeiten ausschließlich von wasserrechtlich anerkannten Fachbetrieben übernommen werden.

Bei bestehenden Heizölverbraucheranlagen sind gegebenenfalls Investitionen notwendig, etwa der Austausch eines Grenzwertgebers, die Nachrüstung einer Heberschutzeinrichtung oder einer Füllstandanzeige auf jedem Tank, oder die Umstellung auf den Einstrangbetrieb.

Leben voller Energie

Wichtige Informationen für Handwerker



■ Welche Anforderungen kommen auf Sie als Fachbetrieb zu?

- › Sie benötigen eine Zertifizierung als Fachbetrieb durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft.
- › Die Zertifizierung kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt sein.
- › Die Zertifizierung ist auf zwei Jahre befristet. Die im jeweiligen Betrieb verantwortliche Person muss mindestens alle zwei Jahre an Schulungen teilnehmen, das eingesetzte Personal regelmäßig.
- › Als Fachbetrieb müssen Sie Ihre Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Betreiber der Ölanlage nachweisen.

■ Wie werden Sie Fachbetrieb im Sinne der AwSV?

Sie lassen sich durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft als Fachbetrieb zertifizieren. Als Fachbetrieb schließen Sie einen Überwachungsvertrag mit dieser Sachverständigenorganisation oder Güte- und Überwachungsgemeinschaft ab.

■ Als Fachbetrieb können Sie zertifiziert werden, wenn (Auszug):

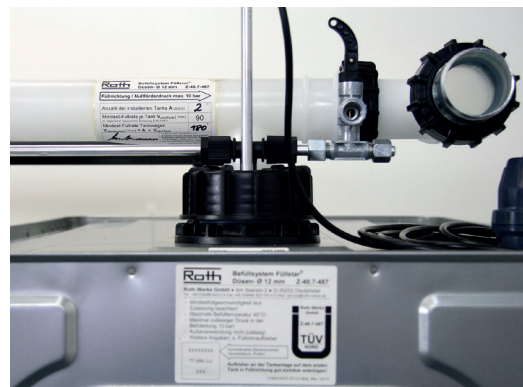
- › Sie über die erforderlichen Geräte und Ausrüstungsteile verfügen,
- › es eine betrieblich verantwortliche Person im Betrieb gibt,
- › Sie nur Personal einsetzen, das über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt.

Die Sachverständigenorganisation oder die Güte- und Überwachungsgemeinschaft stellt nach abgeschlossener Zertifizierung eine Urkunde aus. Diese Urkunde gibt Auskunft über den Fachbetrieb, die zertifizierende Organisation, die Beschreibung des zertifizierten Tätigkeitsfeldes sowie die Geltungsdauer der Zertifizierung.

für Anlagenbetreiber

■ Neue, einheitliche Überwachungs- und Prüfpflichten auf Bundesebene müssen beachtet werden:

- Regelmäßige Kontrolle der Dichtheit der Anlage und der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen.
- Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach AwSV § 62 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt und auch nicht über sachkundiges Personal verfügt.



- Beauftragung einer Prüfung durch Sachverständige, bei ober- und unterirdischen Anlagen außerhalb sowie innerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten.

Prüfzyklen für Anlagen außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten			
Art und Größe der Anlage	Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung der Anlage	wiederkehrende Prüfung	Prüfung bei Stilllegung der Anlage
oberirdisch (>1.000 bis 10.000 l)	ja	nein	nein
oberirdisch (>10.000 l)	ja	ja, alle 5 Jahre	ja
unterirdisch (alle Volumina)	ja	ja, alle 5 Jahre	ja

Prüfzyklen für Anlagen innerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten			
Art und Größe der Anlage	Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung der Anlage	wiederkehrende Prüfung	Prüfung bei Stilllegung der Anlage
oberirdisch (>1.000 l)	ja	ja, alle 5 Jahre	ja
unterirdisch (alle Volumina)	ja	ja, alle 2,5 Jahre	ja

➤ Anbringen eines Merkblatts zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften

Heizölanlagenbetreiber sind zukünftig dazu verpflichtet, das Merkblatt zu den Betriebs- und Verhaltensvorschriften an einer gut sichtbaren Stelle in der Nähe ihrer Anlage anzubringen.

➤ Anzeigepflicht von Heizölverbrauchsanlagen

Für eine Neuerrichtung, eine Erweiterung oder einen Umbau von Heizölanlagen, ist der Betreiber durch die neue Verordnung dazu verpflichtet alle baulichen Veränderungen mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

➤ Verpflichtung zur Anlagendokumentation

Mit Inkrafttreten der Verordnung zum 1. August 2017 muss der Betreiber eine Akte zur Heizölverbrauchsanlage führen.

➤ Nachrüstplichten bei bestehenden Anlagen

Grundsätzlich gilt: Für Anlagen, welche nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß errichtet und betrieben worden sind, gilt keine automatische Nachrüstplicht. Der Gesetzgeber unterscheidet bei den Nachrüstplichten nach Anlagen welche wiederkehrend und welche nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind. Grundsätzlich gelten Nachrüstplichten erst auf Anordnung der zuständigen Behörde für den Betreiber.

Roth Heizöltanks

Top-Lösungen für die Heizöllagerung – seit vielen Jahrzehnten bewährt



Roth DWT plus 3 1500 l, 1000 l und 750 l



Roth KWT 750 l-C, 1000 l-R, 1000 l-C, 1500 l-R

■ Der plus 3-Doppelwand-Tank für höchste Sicherheit und Wohnqualität

Der DWT plus 3 ist mittels dem Steel-meltpress-Verfahren von Roth dicht verschlossen. Eine Leckagesonde erlaubt die sicherheitstechnische Überwachung des Tankzwischenraumes. Durch die leckageüberwachte Metalleinkapselung ist der DWT plus 3 rundum echt doppelwandig. Der PE-Innentank und der rundum dicht verschlossene Stahl-Außentank sind im Bereich der Tankstutzen dicht und fest verbunden. Der TÜV hat die auf dem Steel-meltpress-Verfahren basierende DWT plus 3-Qualität bestätigt. Die einzigartigen DWT plus 3-Qualitätsmerkmale stehen für höchste Sicherheit und Wohnqualität:

➤ **Feuergeschützt**

Erfolgreich bestandener 90-minütiger Brandtest bei der Materialprüfanstalt, Dortmund aufgrund Stahl-Einkapselung. Daher gewährt der Roth DWT plus 3 eine 3fache Sicherheitszeit gegenüber reinen Kunststofftanks.

➤ **Lichtundurchlässig und diffusionsdicht**

Nur Stahl garantiert aufgrund seiner Materialeigenschaften absolute Lichtundurchlässigkeit und Diffusionsdichtheit und eignet sich daher besonders für die Lagerung von Standardheizölen als auch von Heizölen mit biogenen Anteilen.

➤ **Hochwassergeschützt**

In Verbindung mit dem Roth Verankerungssystem wird der Roth DWT plus 3 mittels 4 Zurrgurten sicher gegen Auftrieb im Boden verankert.

Die plus 3-Qualitätsmerkmale rundet Roth aufgrund der langjährigen Erfahrung mit diesem Tanktyp durch eine 15-jährige Produktgarantie* ab.

4

■ Roth KWT

Der doppelwandige Roth KWT ist ein Vollkunststoff-Produkt mit einem Polyethylen-Innentank und einer Polyethylen-Wanne.

Der Wannenrand schließt nach innen direkt an den Tank an, sodass funktional eine Tankeinheit entsteht.

Die kompakte Ausführung verleiht dem Roth KWT große Festigkeit ohne Bandagen und Sicken. Die glatten Wände mit der oberen bandförmigen Auswölbung geben ihm ein unverwechselbares modernes Design.

Der Diffusionsschutz wird bei allen ein- und zweiwandigen Polyethylentanks mittels Materialupgrading erreicht. Bei dem TÜV-geprüften „CoEx-PA-Blend®-Verfahren“ von Roth wird analog dem Selar-Verfahren Polyamid-Blend eingelagert. Es entspricht dem Stand der Technik.

Der Roth KWT hat den 30-minütigen Standard Brandtest bei der MPA, Dortmund bestanden. Roth bietet für den Qualitätstank 15 Jahre Produktsystemgarantie.*



Roth Verankerungssystem

* siehe Garantiebedingungen